

# § 4 NAPS Anwendbare Gefahrenstufen

NAPS - GefahrenabwehrVO-Seeschiff

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Auf österreichischen Seeschiffen gilt grundsätzlich Gefahrenstufe 1.
2. (2) Die Festlegung einer höheren Gefahrenstufe erfolgt durch die zuständige Behörde nach dem Verfahren gemäß § 5 oder aufgrund einer Mitteilung gemäß Kapitel XI-2 Regel 7 Z 3 des SOLAS-Übereinkommens in Form einer Anweisung an die österreichischen Reedereien.
3. (3) Aufgrund einer Anweisung gemäß Abs. 2 setzen die österreichischen Reedereien unverzüglich die in der EU-Verordnung 725/2004 vorgesehenen Maßnahmen.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)